

RS OGH 1971/10/28 1Ob284/71, 1Ob506/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1971

Norm

ABGB §918 Ib2

ABGB §1052 C

Rechtssatz

Erhebt der Vorleistungspflichtige die ihm gemäß § 1052 Satz 2 ABGB zustehenden Unsicherheitseinrede, steht ihm bis zur Erbringung der Gegenleistung oder deren Sicherstellung durch den Nachleistungspflichtigen ein Zurückbehaltungsrecht zu. Keineswegs werden aber die Vertragsbedingungen geändert. Ein Kreditgeschäft wandelt sich also nicht in ein Geschäft um, aus dem der Vorleistungspflichtige die Gegenleistung oder auch nur die Sicherstellung Zug um Zug gegen Bewirkung seiner Leistung zu fordern berechtigt wäre. In analoger Anwendung des § 918 ABGB wird ihm nur das Recht eingeräumt, Gegenleistung oder Sicherstellung in angemessener Frist bei sonstigem Rücktritt zu beghren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 284/71

Entscheidungstext OGH 28.10.1971 1 Ob 284/71

Veröff: JBI 1972,320 (kritisch Bydlinski) = SZ 44/167

- 1 Ob 506/85

Entscheidungstext OGH 27.02.1985 1 Ob 506/85

Auch; nur: In analoger Anwendung des § 918 ABGB wird ihm nur das Recht eingeräumt, Gegenleistung oder Sicherstellung in angemessener Frist bei sonstigem Rücktritt zu beghren. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0018432

Dokumentnummer

JJR_19711028_OGH0002_0010OB00284_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at